

Frist zur ärztlichen Feststellung von Invalidität in Fällen zeckenbissbedingter Borreliose beginnt schon zu laufen, wenn die Erkrankung erkennbar wird (LG Frankfurt, Urteil vom 14.04.2022, Az.: 30 O 229/21)

Es geht um Ansprüche aus einer privaten Unfallversicherung. Da der Zeckenbiss als Unfall anerkannt ist, stehen den Betroffenen in Fällen einer zeckenbissbedingten schweren Erkrankung wie Borreliose Leistungen wegen Invalidität zu. Im vorliegenden Fall hat die Unfallversicherung Leistungen abgelehnt mit der Begründung, dass die Frist zur ärztlichen Feststellung abgelaufen war. Der Kläger berief sich darauf, dass die Diagnose Borreliose erst mehr als 1 Jahr nach Auftreten von borreliosetypischen Beschwerden gestellt wurde und die Frist erst dann zu laufen begann. Das Gericht gab der Versicherung Recht, denn es stellte auf den Ausbruch der Krankheit ab.

Stellen Versicherungsbedingungen in Fällen von Infektionskrankheiten wie der Borreliose, aber auch bei anderen Erkrankungen wie FSME, Covid-19, HIV, Hepatitis, Masern etc., für den Beginn der als Anspruchsvoraussetzung gestalteten Frist zur ärztlichen Feststellung von Invalidität auf ihren „Ausbruch“ ab, dann ist darunter die Erkennbarkeit der Erkrankung durch erste Symptome zu verstehen. Dabei spielt der Zeitpunkt, wann die Diagnose erstmalig von Ärzten gestellt wurde, keine Rolle. Die ersten Symptome traten beim Kläger 1 Monat später, nachdem er einen vermeintlichen verkrusteten Pickel unter der Dusche abkratzte und dieser zu bluten anfang (der Kläger wusste also nicht, dass es sich um eine Zecke handelte), in Gestalt von Fieber, dröhnender Kopf-/Hals- und Gliederschmerzen, Abgeschlagenheit und Hörsturz auf. Da zu diesem Zeitpunkt die Frist schon zu laufen begann, war sie bei der späteren Geltendmachung von Ansprüchen auf Invaliditätsleistung und Unfallrente abgelaufen und der Kläger ging leer aus.